

## **Positionspapier**

Oktober 2025

# **Die Schweizer Wirtschaft braucht die direkte Demokratie – keine Rahmenverträge mit der EU**

**Die Schweiz gehört zu den wettbewerbsfähigsten Ländern. Sie verdankt dies der direkten Demokratie, dem Föderalismus und der liberalen Wirtschaftsordnung – nicht den «Bilateralen». Die Schweizer Wirtschaft braucht keine Rahmenverträge, um in die EU exportieren zu können. Im Gegenteil, diese würden das Ende ihres Erfolgsmodells bedeuten.**



Das Positionspapier kann hier elektronisch heruntergeladen werden:

[autonomiesuisse.ch/de/positionspapier](https://autonomiesuisse.ch/de/positionspapier)

## Inhalt

### Faktencheck

Seite 4

10 Behauptungen auf dem Prüfstand

### Demontage der Demokratie

Seite 6

Auswirkungen auf den Gesetzgebungsprozess

### 12 Thesen gegen die EU-Rahmenverträge

Seite 10

1. Erfolg dank Eigenständigkeit.
2. Wirtschaft braucht keine Rahmenverträge.
3. Talente kommen, wenn die Schweiz attraktiv bleibt.
4. Eigene Stromversorgung bedeutet Verhandlungsmacht.
5. Exzellenz hat ihren Preis – keine Billigplätze für EU-Studierende.
6. Rechtssicherheit kommt aus direkter Demokratie, nicht aus EU-Richterrecht.
7. EU-Korsett schützt nicht vor Nadelstichen.
8. Gekaufte Zustimmung schadet Arbeitsmarkt.
9. In Innovation investieren statt in EU-Kohäsion.
10. Verträge mit Doppelbotschaften taugen nichts.
11. Die Bundesratsstudien kosten zwar einiges, sind aber wenig wert.
12. Der EU-Binnenmarkt ist ein Mythos – inklusive Zahlenvergleich Schweiz-EU.

### Fokuspapiere

Seite 19

Schiedsgericht

Personenfreizügigkeit und Unionsbürgerrichtlinie

Stromabkommen – verschärft die Energieproblematik zusätzlich

MRA – diese Verträge kann man sich sparen

Lebensmittelsicherheit – EU-Inspektoren im Schweizer Hühnerstall?

## 6 Handlungsaufforderungen an die Politik

Seite 33

1. Ablehnen oder Ständemehr verlangen.
2. Keine weitere Machtverschiebung zur Verwaltung.
3. Wenn der Vertragsbruch Konzept ist.
4. Kompensation für abgebaute Volksrechte.
5. Weltoffen bleiben, Abhängigkeiten senken.
6. Transparenz statt Behördenpropaganda.

## Anhang

### Ausgefüllter Vernehmlassungsbogen

Seite 37

### Kontakt

Seite 45

## Faktencheck

### Was taugen die Argumente der Befürworter?

Stichwort	Check	Fazit
<b>1. EU-Marktzugang</b>	Es heisst, die Schweiz würde ohne EU-Abkommen den Marktzugang zu Europa verlieren. Korrekt ist, dass der Marktzugang durch das Freihandelsabkommen und internationale Regeln gesichert ist.	Viel Lärm um nichts.
<b>2. Rechtssicherheit</b>	Es heisst, das EU-Abkommen Sorge für Rechtssicherheit. Tatsächlich löst das Abkommen die grösste Gesetzeslawine der Schweizer Geschichte aus, was den Aufwand für die Klärung von Rechtsfragen für Bürgerinnen und Bürger stark erhöht.	Das Abkommen bringt Komplexität und damit Rechtsunsicherheit.
<b>3. Forschung</b>	Es heisst, das Abkommen sichere der Schweiz die Teilnahme an internationaler Spitzenforschung. Tatsächlich hinkt die EU hinterher. Die ETH ist die einzige Hochschule, die es in die Top-Ränge schafft. <sup>1</sup>	Die Forschung der EU schwächtelt.
<b>4. Isolation</b>	Es heisst, die Schweiz würde sich bei einer Ablehnung isolieren. Tatsächlich schränken die Verträge unsere Fähigkeit, Handelsabkommen mit dem Rest der Welt zu schliessen, empfindlich ein. Denn wir dürfen nur noch EU-konforme Güter zum Import zulassen.	Ein Ja zum EU-Binnenmarkt ist ein Nein zur Welt.
<b>5. Schutz vor Willkür</b>	Es heisst, das Abkommen schütze die Schweiz in Zukunft vor Nadelstichen. Tatsächlich wäre die Schweiz Brüssels Bürokratie ausgeliefert. Das vorgesehene Schiedsgericht ist an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gebunden, wo die Schweiz keine Richter stellt.	Der EU-Vertrag ersetzt informelle Willkür mit formalisierter Ohnmacht.
<b>6. Zugang zum EU-Energiemarkt</b>	Es heisst, das Abkommen sichere die Energieversorgung. Tatsächlich hat die EU selbst eine Versorgungslücke und die Beihilferegeln	Wir müssen selbst für genug Strom im Winter sorgen.

<sup>1</sup> [https://www.topuniversities.com/world-university-rankings?tab=indicators&sort\\_by=rank&order\\_by=asc](https://www.topuniversities.com/world-university-rankings?tab=indicators&sort_by=rank&order_by=asc)

Stichwort	Check	Fazit
	würden es den Kantonen und Gemeinden verbieten, künftig Kraftwerke zu finanzieren. Damit wäre die Energieversorgung erst recht gefährdet.	Importstrom wird oft mit Kohle, Öl oder Gas produziert.
<b>7. Stärkung der Beziehungen</b>	Es heisst, das Abkommen würde unsere Beziehung zur EU stärken. Doch eine partnerschaftliche «bilaterale» Beziehung beruht auf gegenseitiger Anerkennung, und nicht auf Unterordnung.	Respektvolle Partnerschaft statt einseitige Abhängigkeit.
<b>8. Wohlstand</b>	Auftragsstudien des Bundesrats und von autonomiesuisse warnen vor Wohlstandsverlusten, ähnlich wie sie es vor der EWR-Abstimmung taten. Argumentation: Weniger Zuwanderung bedeutet eine kleinere Wirtschaft. Die Schattenseiten der Zuwanderung werden ausgeblendet. Der Einfluss auf den Wohlstand pro Kopf ist marginal, gemäss Bundesrat lediglich 1,65 Prozent bis 2045. <sup>2</sup>	Schluss mit Angstmacherei: Was zählt, ist der Wohlstand pro Kopf.
<b>9. «Bilaterale»</b>	Oft wird das Vertragspaket als «Bilaterale III» bezeichnet. Die EU selbst nennt das Paket «Teilnahmeabkommen», denn es ist kein Abkommen unter gleichberechtigten Partnern. Die Schweiz ordnet sich mit dem Abkommen in den Binnenmarkt der EU ein. Die Souveränität der Schweiz wird beschnitten.	Wer das Vertragspaket «Bilaterale III» nennt, hat es nicht verstanden.
<b>10. Demokratie</b>	Es heisst, die direkte Demokratie werde nicht tangiert. Tatsächlich wird die Mitsprache der Bürger geschwächt und parlamentarische Arbeit nach Brüssel ausgelagert. Soweit Referenden möglich bleiben, <sup>3</sup> gilt das EU-Recht bis zur Abstimmung vorläufig, und bei einer Ablehnung muss die Schweiz Gegenmassnahmen (Sanktionen) akzeptieren.	Unsere demokratischen Rechte sind unverhandelbar.

<sup>2</sup> <https://www.europa.eda.admin.ch/dam/de/sd-web/9RxaelFX0t69/Ecoplan-Volkswirtschaftliche-Auswirkungen-eines-Wegfalls-der-Bilateralen-I.pdf>

<sup>3</sup> Der Bundesrat äussert sich nicht dazu, wie bei der Integrationsmethode künftig Referenden ergriffen werden können. Andere bezweifeln, dass dies überhaupt möglich sein wird. <https://www.nzz.ch/schweiz/auch-der-bundesrat-ueberblickt-nicht-mehr-was-seine-leute-da-verhandelt-haben-sagt-magdalena-martullo-blocher-ld.1903577>

## Demontage der Demokratie

### Auswirkungen auf den Gesetzgebungsprozess

Die vorliegenden Rahmenverträge mit der EU sind keine «bilateralen» Verträge. Vielmehr handelt es sich um eine Neuauflage des «institutionellen Rahmenabkommens» von 2019. Die Schweiz verpflichtet sich zur Übernahme von EU-Recht und lagert damit zentrale Funktionen der Legislative an die EU aus. Auf der Strecke bleiben die demokratischen Mitspracherechte. Dies betrifft nicht nur die allfällige Abstimmung am Ende des Prozesses, sondern alle Phasen der Rechtssetzung.

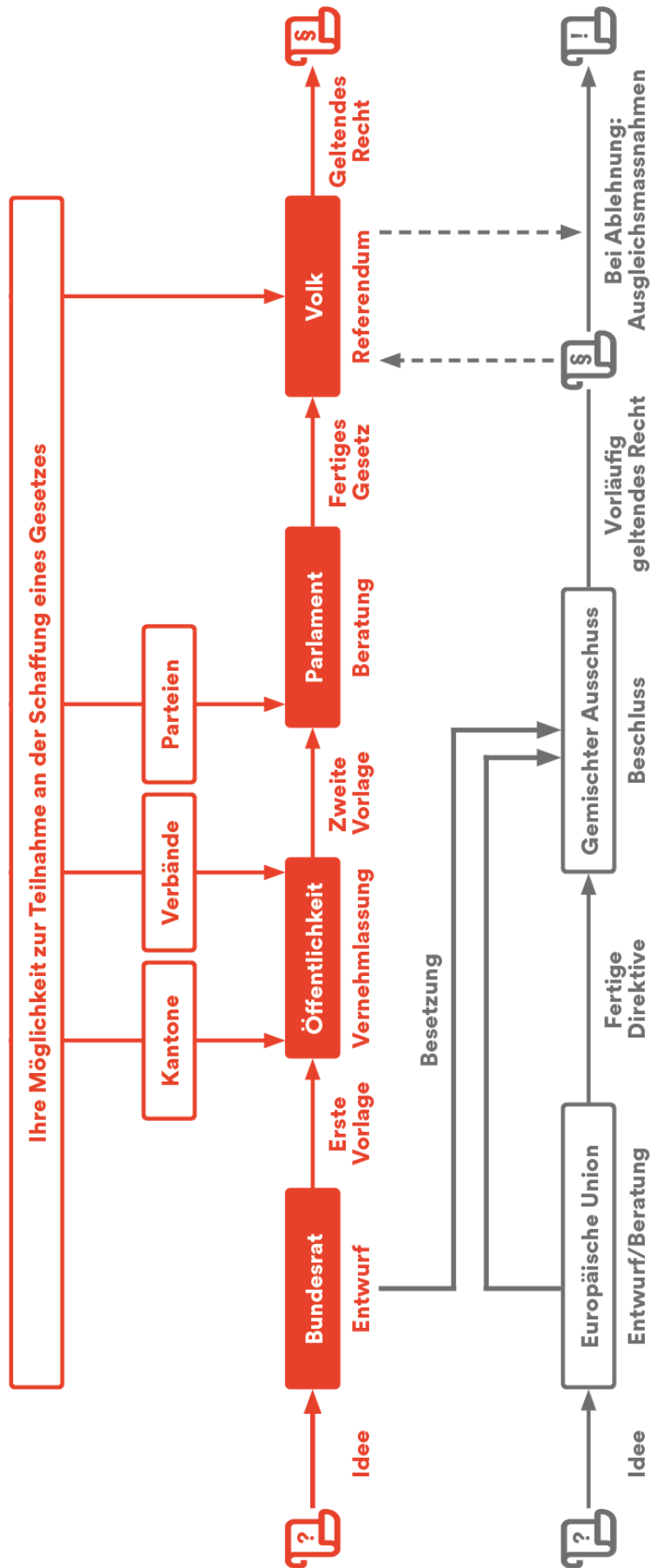
**«Bei der Integrationsmethode werden diese Rechtsakte allein durch ihre Integration in das Abkommen Teil der Schweizer Rechtsordnung.»**

Der Bundesrat<sup>4</sup>

### Übersicht

Im Vertragspaket verpflichtet sich die Schweiz, EU-Recht zu übernehmen. Direktiven und Verordnungen der EU gelten in der Schweiz direkt, sobald ein Ausschuss aus EU-Beamten und Vertretern der Bundesverwaltung feststellt, dass diese zum Abkommen gehören. Das Schreiben eines Schweizer Gesetzes entfällt. Das ist die sogenannte «Integrationsmethode». Es findet weder eine öffentliche Vernehmlassung noch eine parlamentarische Beratung im National- und Ständerat statt. Ein Referendum soll weiter möglich bleiben, doch bis zur Abstimmung kann die EU-Direktive oder EU-Verordnung bereits vorläufig angewendet werden und bei einer Ablehnung darf die EU «Ausgleichsmassnahmen» gegen die Schweiz verhängen. Damit entfallen zwei der drei demokratischen Partizipationsmöglichkeiten vollständig und die dritte wird beschnitten. Dieser Sachverhalt wird grafisch dargestellt und die einzelnen Phasen werden im weiteren Text näher erläutert.

<sup>4</sup> Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – EU» – Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Bundesrat, 13.6.2025, [backend.europa.eda.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-euro-paedach-files/files/2025/06/13/5109bb29-c0e4-45bf-ba19-8eda506ef7b8.pdf](https://backend.europa.eda.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-euro-paedach-files/files/2025/06/13/5109bb29-c0e4-45bf-ba19-8eda506ef7b8.pdf)



## Initiale Idee

Der Impuls für ein neues Gesetz kann in der Schweiz von verschiedenen Seiten kommen. Oft entwirft der Bundesrat ein Gesetz auf Anregung des Parlaments. Auch kann der Bundesrat selbst aktiv werden. Manchmal steht am Anfang auch eine Empfehlung einer internationalen Organisation oder der Wunsch zur Erfüllung internationaler Standards.<sup>5</sup> Unter dem Abkommen käme der Impuls für neues Recht in den betroffenen Sektoren in der Regel von der EU-Kommission.

## Öffentliche Vernehmlassung

Heute durchlaufen neue Gesetze in der Schweiz eine formelle Vernehmlassung, bei der Kantone, Parteien, Verbände und alle Bürgerinnen und Bürger angehört werden, die sich zu Wort melden. Das Vernehmlassungsgesetz verpflichtet den Bundesrat, auf die geäußerten Anliegen in einem Vernehmlassungsbericht einzugehen.<sup>6</sup> Die Europäische Union kennt kein solches Gesetz. Stattdessen werden öffentliche Konsultationen lediglich informell nach Ermessen der Kommission veranstaltet. In dem Masse, wie die Schweiz EU-Recht übernimmt, entfällt das bewährte Partizipationsmittel der öffentlichen Vernehmlassung.

Anstelle formeller Vernehmlassungen führt die EU nicht öffentliche Konsultationen von Experten durch. Dabei soll unter dem Abkommen auch die Schweiz mit einbezogen werden. Im Vergleich zum Status quo bedeutet dies eine deutliche Schwächung der Mitsprache der Bürgerinnen und Bürger, da bei der Methode der EU nur ausgewählte Beamte zu Wort kommen. Das wäre ein Schritt weg von direkter Demokratie und hin zu einer Technokratie – ein Widerspruch zur Schweizer DNA. Im Gegensatz zur EU ist die Schweiz von unten nach oben aufgebaut. Bei allen Binnenmarktverträgen hätte die Schweiz noch weniger Möglichkeiten, sich einzubringen («Decision Shaping») als bei Schengen.

## Parlamentarische Beratung

Ein wesentliches Element der Demokratie besteht in der Gewaltenteilung. In der Praxis schreibt zwar oft die Exekutive neue Gesetzestexte, doch werden diese danach im National- und Ständerat debattiert und oft auch korrigiert. Diese Debatten entfallen bei der Integrationsmethode vollständig, beziehungsweise finden sie im Europaparlament statt, wo die Schweiz keine Vertreter hat. Demzufolge kommt es kaum mehr darauf an, wie sich unser Parlament zusammensetzt,

<sup>5</sup> Mitwirkung des Parlaments im Bereich von Soft Law, Anna Petrig und Mareike Sinz, 29.11.2021, [www.parlament.ch/centers/documents/de/petrig-sinz\\_rechtsgutachtensoft-law-version-publikation.pdf](http://www.parlament.ch/centers/documents/de/petrig-sinz_rechtsgutachtensoft-law-version-publikation.pdf)

<sup>6</sup> Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren, 172.061, 4.12.2023, [fedlex.admin.ch/eli/cc/2005/542/de](http://fedlex.admin.ch/eli/cc/2005/542/de)



denn es kann sich nicht mehr zum in der Schweiz geltenden Recht äussern. Damit wird ein zweites wichtiges Partizipationsinstrument ausgehebelt: Schweizerinnen und Schweizer können nicht mehr das Parlament wählen, das die für sie geltenden Gesetze berät und verabschiedet.

## Volksabstimmung

Eine bekannte Besonderheit der Schweiz ist die direkte Demokratie. Eine Abstimmung über ein neues Gesetz findet dann statt, wenn jemand das Referendum ergreift und 50'000 Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner findet. Die Möglichkeit eines Referendums sollte gemäss einer Äusserung des Bundesrats erhalten bleiben. Aus Sicht der EU scheinen Referenden allerdings lästige Pflichtübungen zu sein. Dies zeigt sich darin, dass die Schweiz sich im Vertragspaket verpflichtet, EU-Recht schon vor der Abstimmung vorläufig anzuwenden.<sup>7</sup> Und sollte das Volk «falsch» entscheiden, darf die EU Ausgleichsmassnahmen verhängen.

## Fazit

Eine Demokratie zeichnet sich dadurch aus, dass die Macht vom Volk ausgeht. Das Volk macht entweder die Gesetze selbst oder delegiert dies an ein gewähltes Parlament. Auch gewählt wird in der Demokratie die Regierung, um das Land im Interesse des Volks zu verwalten. Die Daseinsberechtigung des Staates besteht im Dienst an der Gesellschaft. Dies steht im Gegensatz zu autoritären Staatsformen, in denen die Regierung herrscht und die Bürgerinnen und Bürger den Interessen des Staates zu dienen haben. Wo sich die Schweiz auf diesem Spannungsbogen befindet, misst sich daran, wie gross der Einfluss der Bevölkerung auf die Gesetzgebung und deren Durchsetzung tatsächlich ist. Und unter dem ausgehandelten Vertragspaket bewegen wir uns einen grossen Schritt weg von der Demokratie.

<sup>7</sup> Der Bundesrat erwartet im erläuternden Bericht, dass eine vorläufige Anwendung nur «sehr selten» erfolgen dürfte. Der Vertrag sagt aber, dass das EU-Recht vorläufig anzuwenden ist, wenn dies nicht unmöglich ist. Wir gehen deshalb davon aus, dass die vorläufige Anwendung eher die Regel als die Ausnahme darstellen dürfte. [fedlex.admin.ch/files-tore/fedlex.data.admin.ch/eli/oc/2005/184/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-oc-2005-184-de-pdf-a.pdf](https://fedlex.admin.ch/files-tore/fedlex.data.admin.ch/eli/oc/2005/184/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-oc-2005-184-de-pdf-a.pdf)

## 12 Thesen gegen die EU-Rahmenverträge

### 1. Die Schweiz ist erfolgreicher als EU-Mittelmass, weil sie anders ist. Ihre Trümpfe heissen direkte Demokratie und Föderalismus.

Das Schweizer Stimmvolk kann an Abstimmungen und Referenden teilnehmen und Volksinitiativen lancieren. Das begrenzt den Einfluss von Politik und Verwaltung. Entsprechend liegen die Steuerquote und die Bürokratielast in der Schweiz deutlich tiefer als in der EU. Internationale Rankings bestätigen: Die Schweiz ist das innovativste Land der Welt. Mit den Rahmenverträgen verpflichtet sich die Schweiz, EU-Recht zu übernehmen. Das würde sie auf EU-Mittelmass nivellieren. Im Streitfall hätte der Europäische Gerichtshof (EuGH) das letzte Wort, was bei vielen zentralen Themen von Wirtschaft und Gesellschaft einem faktischen Ende der direkten Demokratie gleichkäme.

### 2. Die Wirtschaft braucht keine Rahmenverträge. Sie braucht gute Rahmenbedingungen.

Die Wirtschaft braucht die Rahmenverträge nicht. Ohne sie gibt es keine Nachteile, mit ihnen keine relevanten Vorteile. Dank des Freihandelsabkommens gibt es auch ohne Rahmenverträge keine Zölle. Und Befürchtungen wegen nichttarifärer Handelshemmnisse sind gegenstandslos. Denn die gegenseitige Anerkennung von Zulassungen (im MRA) ist in der Praxis weitgehend irrelevant geworden.

Die meisten Schweizer Unternehmen lassen heute die betroffenen Geräte direkt in einem EU-Land anerkennen – zu einem tieferen Preis. Die «Medical Device Regulation» (MDR) erhöht die Hürden für Unternehmen in der EU genauso wie für jene in der Schweiz. Sie hemmt Innovationen und verursacht Mehrkosten – wie viele andere bürokratische Auswüchse aus Brüssel.

Die freiheitlichen Rahmenbedingungen unserer Wirtschaft würden mit der obligatorischen EU-Rechtsübernahme erodieren. Diese Übernahme würde sowohl nach der Äquivalenzmethode (Schweiz schafft äquivalentes Recht) als auch nach der Integrationsmethode (EU-Recht gilt direkt in der Schweiz) erfolgen.

Bei der Integrationsmethode sind zum Teil sogar Kontrolleure aus Brüssel in der Schweiz vorgesehen, etwa im Bereich der Lebensmittelsicherheit. Zum Beispiel

Käsereien und Bauernhöfe dürften künftige EU-Beamte begrüßen. Auch im Bereich der Personenfreizügigkeit ist diese bürokratische Überprüfung vorgesehen.

In den letzten Jahren hat sich die EU-Bürokratie massiv ausgedehnt. Und die Tendenz bleibt steigend. Unser Land würde seine führenden Positionen bezüglich Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft verlieren – und Wohlstand einbüßen.

### **3. Wenn die Schweiz die Schweiz bleibt, wird sie immer Toptalente anziehen.**

Die Schweizer Wirtschaft ist nicht auf die Personenfreizügigkeit mit der EU angewiesen. Gewerbe, Industrie sowie Gesundheits- und Sozialwesen können auch ohne Rahmenverträge weiterhin unkompliziert Arbeitskräfte aus der EU einstellen. Denn über die Zulassung von Ausländern am schweizerischen Arbeitsmarkt entscheidet die Schweiz – nicht die EU. Solange der Wirtschaftsstandort Schweiz attraktiv bleibt, dürften sich immer Fachkräfte finden, die hier arbeiten wollen.

Bundesbern stellt die Personenfreizügigkeit oft als wichtigen Pfeiler des Wirtschaftsstandorts dar. Seit deren Inkrafttreten hat sich jedoch der Fachkräftemangel zugespitzt – und die traditionell tiefe Schweizer Arbeitslosenquote nähert sich nach Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) dem europäischen Niveau.

Die Schweiz hat die Souveränität über die Zuwanderung aus der EU bereits seit Jahren verloren. Dies führt zu einem Dichtestress bei der Wohnbevölkerung und zu einer mittlerweile augenfälligen Anzahl von «Working Poor»-Personen in Tieflohnbranchen in der Schweiz.

Mehr Menschen konsumieren mehr, brauchen mehr Dienstleistungen. Laut einer Studie des Instituts für Schweizer Wirtschaftspolitik IWP der Universität Luzern ziehen 40 Prozent der Menschen aber nicht wegen des Arbeitsmarkts, sondern aus familiären Gründen in die Schweiz. Die Folgen: überfüllte Züge, verstopfte Strassen, knapper Wohnraum, steigende Mieten und Krankenkassenprämien. Demgegenüber ist das Schweizer BIP pro Kopf seit 2000 inflationsbereinigt nur um 23 Prozent gestiegen. Damit liegt die Schweiz im europäischen Mittelfeld, das keine vergleichbare Zuwanderung erlebt hat.

Dagegen wäre die in den Rahmenverträgen vorgesehene Schutzklausel zahnlos: Sie könnte nur angerufen werden, wenn die Schweiz «schwerwiegende

wirtschaftliche Probleme hat, die durch das Freizügigkeitsabkommen verursacht wurden». Das wäre nur bei einer schweren Rezession der Fall – die hohe Zuwanderung ist aber eine Folge der sehr starken Schweizer Wirtschaft. Die Schutzklausel führt sich also selbst ad absurdum. Zudem ist sie nicht unilateral anrufbar und die EU darf immer Ausgleichsmassnahmen ergreifen. Selbst dann, wenn die Klausel zu Recht ergriffen wird.

Mit den Rahmenverträgen wird der Kreis der für den Familiennachzug berechtigten Personen erheblich ausgebaut und der bisherige Nachweis einer geeigneten Wohnung entfällt. Jeder EU-Bürger kann mit einem Arbeitsvertrag in die Schweiz einwandern, seine ganze Familie inklusive Eltern, Schwiegereltern und beidseitigen Grosseltern mitbringen, dreieinhalb Jahre hier arbeiten – und dann von Arbeitslosengeldern und Sozialhilfe leben. Die Schweiz konnte beim Familiennachzug keine Ausnahmeregel erreichen. Der EuGH entscheidet jeweils systematisch für eine Ausdehnung der Rechte in der EU, die dann automatisch unmittelbar Teil der Schweizer Rechtsordnung wird.

Seine Auslegung ist nicht kompatibel mit dem Verständnis der Schweizer Arbeitsbevölkerung: Selbst wer vom ersten Tag an ergänzende Sozialhilfe bezieht oder lediglich zwölf Stunden pro Woche arbeitet, gilt gemäss EuGH als «Arbeitnehmer».

Die Rahmenverträge würden also einerseits den Familiennachzug ausweiten, andererseits mehr Möglichkeiten für den Sozialhilfebezug schaffen. Um Missbräuche einzudämmen, müsste die Schweiz also ihren Beamtenstab weiter ausbauen.

Zum Freizügigkeitsabkommen prognostizierte Bern einst eine «allerhöchste Zuwanderung von 10'000 Personen pro Jahr». Seit der vollständigen Personenfreizügigkeit (2007) muss die Schweiz allein aus dem EU-Raum eine Nettozuwanderung von 48'000 Menschen pro Jahr absorbieren. Die Tendenz ist steigend: Aktuell beträgt die Nettoeinwanderung aus der EU gut 70'000. Es ist also damit zu rechnen, dass sie auf 100'000 und mehr Personen jährlich ansteigen und eine Einwanderung in unsere Sozialsysteme stattfinden wird. Die Fehlprognosen des Bundes zur Höhe der Zuwanderung haben zu einem Vertrauensverlust in der Bevölkerung geführt.

Die Schweiz hat schon heute keine Möglichkeit, die Zuwanderung eigenständig zu bremsen. Und mit der Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) würde sich die Situation noch verschärfen. Die Befürworter beschwichtigen, dass schlimmstenfalls eine Vertragskündigung möglich sei. Das ist unseriös. Denn sind die Verträge einmal unterschrieben, gibt es kein Zurück mehr. Die Verträge

haben keine Kündigungsklausel, mit Ausnahme des Abkommens zur Personenfreizügigkeit.

## **4. Eine zuverlässige eigene Stromversorgung gibt der Wirtschaft Sicherheit – und Power für Verhandlungen mit der EU.**

Das Stromabkommen mit der EU bringt der Schweiz keine sichere Stromversorgung – und auch keine günstigere. Im Sommer produziert die Schweiz bereits zu viel Strom. Im prekären Winter wäre die EU nicht in der Lage, uns mit Strom auszuhelfen. Die EU ist mit Herausforderungen wie der «Dunkelflaute» in Deutschland genug beschäftigt. Ausserdem wäre es scheinheilig, Kernkraft im Inland zu «verdammern» und sie zugleich aus der EU zu importieren. Ganz ähnlich macht es keinen Sinn, in der Schweiz auf sauberen Strom zu pochen – und EU-Energie aus Kohle, Öl und Gas zu beziehen.

Der «liberalisierte» Strommarkt in der EU ist gar kein Markt. Es handelt sich um ein politisch gewünschtes, bürokratisches Konstrukt mit starken Verzerrungen. Entsprechend sind die Energiepreise nicht günstiger als in der Schweiz, sondern vielerorts markant höher – man schaue nur auf Deutschland.

Entsprechend muss die Schweiz dringend eine Lösung finden, um selbst wesentlich mehr Strom zu produzieren. Heute vergolden wir das Netz, finanzieren Hunderttausende von Kleinkraftwerken auf Dächern, verteuern die Verteilung elektrischer Energie und träumen von günstigen Speicherlösungen für den Winter – statt Wasserkraftwerke und nachhaltige Bandenergien auszubauen. Schafft es die Schweiz rechtzeitig, ihre Energieversorgung sicherzustellen, hat sie umso bessere Karten in künftigen Verhandlungen mit der EU.

## **5. Eine hervorragende Ausbildung darf ihren Preis haben – tiefe Studiengebühren für Personen aus der EU führen zu Qualitätsverlusten.**

Die Schweiz ist mit ihren hervorragenden Hochschulen und ihrer Innovationskraft bereits ein attraktives Ziel für ausländische Studierende. Mit den Rahmenverträgen müssten nun die Studiengebühren an Schweizer Universitäten und Ausbildungsstätten für Studierende aus der EU auf das Niveau der Gebühren für einheimische Studierende gesenkt werden.

Angesichts der hohen Ausbildungsqualität würde dies die Attraktivität der Schweizer Universitäten für Studierende aus der EU nochmals erhöhen, die Hochschulen personell überlasten und ihre Innovationskraft schwächen. Generell müsste die Infrastruktur für den Zustrom der Studierenden ausgebaut werden. Das kann nicht im Interesse der Schweiz und der hiesigen Studierenden sein. Der Schweiz drohte der Verlust eines wichtigen Trumpfs: Sie verfügt mit den beiden ETH über die zwei besten Universitäten Kontinentaleuropas.

## **6. In der Schweiz gilt das demokratisch legitimierte Recht – nicht die Meinung einzelner europäischer Richter.**

Die EU forciert das Richterrecht – das verträgt sich nicht mit dem schweizerischen System. Wir haben kein Verfassungsgericht. Weshalb sollen einige wenige Personen im Europäischen Gerichtshof (EuGH) besser urteilen als die Schweizer Stimmberechtigten? Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen zeigen eines klar: Die demokratische Entscheidungsfindung ist der Rechtsprechung durch wenige Personen und praxisfremde Politiker qualitativ weit überlegen.

Die Rahmenverträge führen keinesfalls zu mehr Rechtssicherheit. Im Gegenteil, die zu erwartende Bürokratieflut der EU-Gesetze und -Verordnungen wird zu immer mehr Rechtsunsicherheit führen. Dies zeigt sich beispielsweise deutlich beim Luftverkehrsabkommen mit der EU, bei dem die Rechtsübernahme per Integrationsverfahren seit 1. Juni 2002 in Kraft ist.

## **7. Auch ein enges EU-Korsett schützt nicht vor Nadelstichen.**

Mit den EU-Rahmenverträgen könnte die Schweiz ihre Spielregeln nicht mehr selbst festlegen. Denn das EU-Prinzip des «Level Playing Field» verlangt gleiche Wettbewerbsbedingungen. Damit lässt sich fast alles durchsetzen: höhere Mehrwertsteuern, höhere Sozialabgaben auf Löhnen, weniger Geld für Arbeitslose. Gleichzeitig dürfte die EU ihre Nadelstichpolitik fortsetzen, wenn die Schweiz aus der Reihe tanzt – wie es auch EDA-Staatssekretär Alexandre Fasel bestätigt.

Schon bisher war die EU kreativ, um die Schweiz unter Druck zu setzen: So schloss sie die Schweiz aus Horizon Europe aus, obwohl andere Drittstaaten wie Tunesien, Armenien und Georgien am Forschungsprogramm teilnehmen. Auch die Türkei ist seit Jahren Teil von Horizon – ein Land, das einen Grossteil der Flüchtlinge in die EU verursacht. Der Ausschluss der Schweiz ist ein Affront und muss als solcher benannt werden.

## **8. Zustimmung kann man kaufen – einen für alle attraktiven Arbeitsmarkt muss man gestalten.**

Die Gewerkschaften lassen sich ihre Zustimmung zu den Rahmenverträgen und die Überwachung der flankierenden Massnahmen mit der EU vergolden. So stimmen sie dem Vertragswerk nur zu, wenn sie im Gegenzug eine Ausweitung der schweizweiten Gesamtarbeitsvertragspflicht (GAV-Pflicht) und Kündigungsschutz für Arbeitnehmervertreter erhalten.

Die Abkommen mit den zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverband ausgehandelten Bedingungen stärken die Subventionsmaschinerie für Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände mit einem hohen zweistelligen Millionenbetrag pro Jahr. Auf der Strecke bleibt der Schweizer Arbeitsmarkt, der bürokratischer wird und seine Flexibilität verliert. Die Folgen lassen sich in Frankreich, Italien und weiteren EU-Ländern beobachten: Unternehmen stellen keine unerfahrenen Arbeitnehmenden mehr ein, weil sie selbst «Unwilligen» kaum mehr kündigen können.

## **9. Es braucht Engagement für Innovation in der Schweiz – nicht für mehr Kohäsion in der EU.**

Will die Schweiz weiterhin in der ersten Liga der Weltwirtschaft mitspielen, muss sie das Umfeld für Unternehmen verbessern, Forschung und Bildung fördern sowie neue Freihandelsabkommen abschliessen. Viele Befürworter der Rahmenverträge hätten es in der Hand, aktiv an der Lösung von Problemen in der Schweiz mitzuarbeiten. Doch für viele Protagonisten ist es bequemer, die Regeln von höheren Gremien aus Brüssel und Strassburg zu importieren – auch wenn diese die Verhältnisse vor Ort kaum kennen und der Preis hoch ist: schätzungsweise jährlich 350 Millionen Euro für Kohäsionszahlungen an EU-Staaten sowie rund 1,5 Milliarden Franken für Beiträge an EU-Programme.

## **10. Was bringen Rahmenverträge mit der EU morgen, wenn die Schweiz sie schon heute anders deutet? Demokratie braucht Diskussion.**

Die direkte Demokratie lebt vom offenen Meinungsaustausch. Bei den Rahmenverträgen mit der EU fehlt dazu die Grundlage weitgehend. Wer die Kommunikation des Bundes mit jener der EU vergleicht, stellt Unterschiede bei zentralen Vertragsinhalten fest. So spricht die Schweiz von einem «Zwei-Pfeiler-Modell» – die EU hingegen kennt dieses gar nicht.

Im Streitfall entscheidet gemäss Darstellung des Bundesrates das Schiedsgericht. Nach EU-Darstellung ist der EuGH das faktisch massgebliche Gremium. Auch zur Schutzklausel gegen übermässige Zuwanderung vertritt die EU eine andere Auffassung als die Schweiz: Gemäss EU kann die Schweiz diese Schutzklausel gar nicht eigenständig anrufen. Bei Uneinigkeit müsste das Schiedsgericht entscheiden. Ein Vertrag, bei dem die Parteien ab dem ersten Tag so viele Formulierungen konträr auslegen, ist nicht unterschriftsreif.

## **11. Schulterklopf-Studien wie jene des Bundesrats kosten zwar einiges, sind aber wenig wert.**

Der Bundesrat, Verbände und Parteien wollen uns mit verschiedenen Auftragsstudien weismachen, dass das BIP der Schweiz ohne die Rahmenverträge sinken könnte. Die gute Nachricht: Wer die Studie von Ecoplan in den Vernehmlassungsunterlagen genau liest, stellt fest, dass der Wohlstand pro Kopf auch ohne Rahmenverträge praktisch gleich bleibt.

Alle Studien basieren aber auf Fehlannahmen.

Erstens gehen sie davon aus, dass die Zuwanderung aus der EU ohne Rahmenverträge sinkt. Damit wäre die Bevölkerung kleiner als mit der aktuellen Personenfreizügigkeit. Weniger Menschen und weniger Grenzgänger in einem Land bedeuten automatisch ein kleineres BIP. Gleichzeitig blenden die Studien die Schattenseiten der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) aus. Doch damit dürften erhebliche Mehrkosten auf die Sozialwerke zukommen. Ausserdem berücksichtigen die Studien nicht, dass sich die Wirtschaft weiterhin Fachleute und Grenzgänger nach ihren Bedürfnissen holen kann.

Zweitens braucht es ohne MRA keine Doppelzulassungen für Produkte, wie es manche befürchten. Vielmehr kann die Schweiz – genauso wie andere erfolgreiche Länder – selbst entscheiden, welche ausländischen Zulassungen sie anerkennen will. Sie spart sich dabei die Kostenanteile der Administration in Brüssel, die mit dem neuen MRA auf die Schweiz fallen würden.

Komplett ignorieren die von Befürwortern oft zitierten Studien, dass sich die Schweiz ohne Rahmenverträge bessere Wettbewerbsbedingungen geben und ihren Wohlstand pro Kopf längerfristig sogar ausbauen könnte. Diese Lücke ist nicht zufällig, sondern entspricht dem Auftrag. Dieser lautete, den Schaden eines Wegfalls der existierenden bilateralen Verträge zu beziffern. Die Chancen



der Unabhängigkeit und die negativen Aspekte des neuen Vertragspakets wurden auftragsgemäss nicht berücksichtigt.

## 12. Der EU-Binnenmarkt ist ein Mythos – inklusive Zahlenvergleich.

Für Politiker und Verbandsvertreter ist das Kunstwort «EU-Binnenmarkt» so etwas wie ein heiliger Gral. Wie eine Studie des Internationalen Währungsfonds (IWF) zeigt, ist der EU-Binnenmarkt jedoch ein Hirngespinnst, das vorwiegend in Beamtenköpfen existiert.

Gestandene Unternehmerinnen und Unternehmer wissen, dass es für den Exporterfolg in erster Linie gute Produkte braucht – nicht staatliche Regeln. Überraschend ist aber, dass es faktisch oft einfacher ist, Waren in die USA zu exportieren, als sie von einem EU-Land ins andere zu verschieben. Laut IWF erheben EU-Länder untereinander Handelshemmnisse, die Zolltarifen von 45 Prozent für Güter entsprechen – und von 110 Prozent, wenn es um Dienstleistungen geht. Das ist höher als alles, was Donald Trump den Handelspartnern am «Liberation Day» auferlegen wollte.

«Der Binnenmarkt wurde nie vollendet», bestätigt auch der spanische Ökonomieprofessor Luis Garicano, der an der London School of Economics and Political Science (LSE) lehrt. Zahlreiche nationale Vorschriften blieben bestehen – während sich viele Nationalstaaten nicht um die gemeinsamen Regeln scheren. Wofür soll die Schweiz also künftig rund 350 Millionen Euro pro Jahr bezahlen und ihre Unabhängigkeit aufgeben?

Generell hat die EU in den letzten Jahrzehnten wirtschaftlich an Bedeutung verloren. Derzeit gehen rund 40 Prozent der Schweizer Exporte in die EU, die Tendenz ist jedoch sinkend. Das Exportland Nummer eins für die Schweiz bildeten in den letzten Jahren die USA. Laut Prognosen der OECD dürften über 90 Prozent des weltweiten BIP-Wachstums bis 2040 ausserhalb der EU stattfinden. Aus dem Handel mit der EU resultiert für die Schweiz regelmässig ein milliardenschweres Handelsdefizit.

## Kennzahlenvergleich Schweiz-EU

Kennzahl	Schweiz	EU
1. BIP pro Kopf (USD, kaufkraftbereinigt)	82'914	55'835
2. Staatsschulden (% des BIP)	38,3	80,8
3. Staatsquote (% des BIP)	32	49
4. Inflationsrate	0,7 %	2,3 %
5. Punkte Innovationsindex	67,5	59,6 (Durchschnitt der 5 besten EU-Länder)
6. S&P Kreditrating	AAA	AA
7. Arbeitslosigkeit	2,5 %	5,9 %
8. Jugendarbeitslosigkeit	2,6 %	15,2 %
9. CO <sub>2</sub> -Emissionen pro Kopf	3,7 t	5,6 t
10. Unis in den Top 12 global	1	0

## Fokuspapier

# Streitbeilegung

## Sind sich die EU-Kommission und der Bundesrat überhaupt einig, worauf man sich bei der Streitbeilegung geeinigt hat?

Grundsätzlich muss die Schweiz alles EU-Recht übernehmen, sofern es für einen der sieben Binnenmarktverträge mit der Schweiz relevant ist. Wehrt sich die Schweiz gegen eine Richtlinie, versucht man zuerst, sich in einem gemischten Ausschuss zu einigen. Darin diskutieren in der Regel Amtsvertreter.

Finden sie keine Lösung, kommt das Schiedsgericht zum Zug. Die ernannten Schweizer Richterinnen und Richter sind nicht weisungsgebunden. Im Klartext: Die von der Schweiz ernannten Personen müssen nicht die Interessen der Schweiz vertreten. Das Schiedsgericht darf die Streitsache zudem nicht nach eigenem Ermessen beurteilen, sondern muss in allen binnenmarktrechtlichen Fragen einen Entscheid des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) einholen. Da es um EU-Recht respektive gemeinsames Vertragsrecht geht, kann und wird der EuGH sein Auslegungsmonopol nutzen. Das Schiedsgericht ist also ein Durchlauferhitzer ohne Befugnis. Die Auffassungen des Bundesrats und der EU klaffen allerdings auseinander – wie ein Vergleich des offiziellen Schweizer Factsheets «Institutionelle Elemente» mit dem EU-Dokument «Fragen und Antworten» vom 20.12.2024 zeigt.

	Schweizer Factsheet	EU-Dokument
<b>Ausgangslage</b>	Uneinigkeit oder Auslegungsfrage im EU-Recht	Auslegungsfrage im EU-Recht
<b>Rolle des EuGH</b>	Wird zur Auslegung beigezogen	Schiedsgericht muss EuGH befragen
<b>Entscheidungsgewalt</b>	Nur Schiedsgericht entscheidet	Entscheid des EuGH ist bindend
<b>Instanz, die entscheidet</b>	Paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht bleibt zuständig	Schiedsgericht muss sich an EuGH-Entscheid halten
<b>Fazit</b>	Schweiz betont Mitsprache	EuGH entscheidet; faktischer Souveränitätsverlust der Schweiz

## Der Europäische Gerichtshof als Integrationstreiber

Der Europäische Gerichtshof ist bekannt dafür, sich im Zweifelsfall «für mehr Europa» zu entscheiden und die nationalen Bedürfnisse der einzelnen Mitgliedsstaaten hinter die Bedürfnisse der Kommission zu stellen. Dies geschieht oft unter dem Vorwand des «Level Playing Fields» und der «Ever Closer European Union».

**Level Playing Field.** Dieses Konzept hat zum Ziel, dass innerhalb des EU-Binnenmarkts gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen. Dazu gehören Vorschriften zu staatlichen Beihilfen, Umweltstandards, Arbeitsrecht und Steuertransparenz. Was gut klingt, dient in der Praxis oft als Vorwand für eine «Gleichmacherei», die den Wettbewerb ausschaltet und die Vielfalt zerstört.

**Ever Closer European Union.** Dieser Grundsatz der EU-Verträge strebt an, dass die europäischen Länder politisch, wirtschaftlich und sozial tiefer zusammenwachsen. So stellen die Rahmenverträge mit der Schweiz für die EU nur einen ersten Schritt zur Integration dar. Wer vorschlägt, man könne die Rahmenverträge unterzeichnen und später Bilanz ziehen, blendet dieses Prinzip aus. Die EU will ein unauflösbares reglementarisches Geflecht. Deshalb scheint – mit Ausnahme der Stromverträge – auch eine Kündigungsklausel zu fehlen, wie sie sonst in Verträgen mit dieser Tragweite üblich ist.

## Ursprung des Schiedsgerichts

Der einseitige Vertragsmechanismus mit dem Pro-forma-Schiedsgericht war nie für die Schweiz vorgesehen. Vielmehr entwickelte ihn die EU für die postsowjetischen Staaten Georgien, Ukraine und Moldawien. Diese verfügten über keine ausgebildeten Rechtssysteme. Der einseitige Vertragsmechanismus war auch nur temporär geplant, da diese Staaten der EU als Vollmitglied beitreten wollen. 2013 schlug der Schweizer Staatssekretär Yves Rossier vor, den Mechanismus auf die Schweiz anzuwenden. Der Bundesrat versäumte es, diesen Fehler zu korrigieren. Dabei hat bei Rossier ein Umdenken stattgefunden: Der Ex-EU-Chefunterhändler vertritt heute die Auffassung, dass die Schweiz keine Rahmenverträge braucht.

## Rechtsübernahme

Je nach Sektor kommt bei der Rechtsübernahme das Integrationsverfahren oder das Äquivalenzverfahren zur Anwendung.

**Integrationsverfahren.** Mit dieser Methode sind die Paragraphen aus Brüssel direkt rechtsgültig in der Schweiz. Der Bundesrat gibt zu: «Diese Rechtsakte werden von der Schweiz grundsätzlich direkt angewendet, ohne dass sie in das Landesrecht überführt werden müssen.» Die EU wollte ausnahmslos die Integrationsmethode durchsetzen. So verwundert es nicht, dass diese Methode für über 85 Prozent aller zu übernehmenden EU-Gesetze gilt – auch für die politisch heikelsten wie in den Bereichen Personenfreizügigkeit und Strom. Was das in der Praxis bedeutet, bleibt nebulös: Werden beispielsweise das Schweizer Stromversorgungsgesetz und die EU-Rechtsakte zum Strom parallel existieren?

**Äquivalenzverfahren.** Bei dieser Regelung muss die Schweiz mit einer Verordnung oder einem Gesetz sicherstellen, dass ihr Recht jenem der EU entspricht. Wie sie neue Anweisungen aus Brüssel umsetzt, ist weitgehend ihr überlassen. Am Ende muss eine gleichwertige Regelung vorliegen. Seit den 90er-Jahren pocht die EU jedoch grundsätzlich auf das Integrationsverfahren.

## Europäisierte Judikative

Insbesondere bei der Integrationsmethode werden die Schweizer Gerichte nicht umhinkommen, sich an die Auslegung des Europäischen Gerichtshofes zu halten. Wenn zum Beispiel zwei Walliser in einen Rechtsstreit um die Bestimmung der Füllmenge von Weinflaschen mit Côtes du Rhône verwickelt sind, dann muss sich das Bezirksgericht Monthey nicht nur in das einschlägige EU-Recht einlesen, sondern es wird sich auch an der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs orientieren.

Wenn in der Schweiz europäisches Recht gilt, dann ist die natürliche höchste Auslegungsinstanz der Europäische Gerichtshof. Das bedeutet nicht nur einen Mehraufwand für die lokalen Gerichte, welche sich in einen grossen Korpus an fremdem Recht in 24 Amtssprachen einarbeiten müssen, sondern bindet sie auch an die Rechtsprechung der EU. Sollten Schweizer Gerichte regelmässig das EU-Recht nicht im Sinn der EU anwenden, könnte dies als Nichteinhalten der Vereinbarungen ausgelegt werden und ebenfalls Ausgleichsmassnahmen zur Folge haben. Damit ist der von einigen Befürwortern ins Feld geführte Spielraum, EU-Recht systematisch «mit Augenmass» anzuwenden, begrenzt.

## Fokuspapier

# Personenfreizügigkeit und Unionsbürgerrichtlinie

**Mit den Rahmenverträgen muss die Schweiz die gesamte EU-Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) übernehmen. Diese geht weit über die Personenfreizügigkeit hinaus. Der Schweiz wären bei der Migrations- und Sozialpolitik die Hände gebunden. Nebst dem «Dichtestress» könnten hohe finanzielle Belastungen auf sie zukommen.**

Breite Kreise wiederholen mantrahaft, dass die Schweizer Wirtschaft unheimlich von der Personenfreizügigkeit mit der EU profitiert. Eine genaue Betrachtung widerlegt dies jedoch als Mythos.

Die Schweizer Wirtschaft hat sich nämlich schon fünf Jahre vor den bilateralen Abkommen und zehn Jahre vor der vollständigen Umsetzung der Personenfreizügigkeit spektakulär erholt. Während die Personenfreizügigkeit für den heutigen Wirtschaftsdachverband *economiesuisse* heilig ist, hielten frühere Direktoren gar nichts davon. Noch im Jahr 2000 lag die Arbeitslosigkeit in der Schweiz nach Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) unter 2 Prozent, heute nähert sie sich mit rund 4,5 Prozent dem europäischen Durchschnitt von rund 6 Prozent.

## Zuwanderung: viel höher als erwartet

Statt der von Bundesbern prognostizierten Zuwanderung von «allerhöchstens» 10'000 Personen pro Jahr verzeichnet die Schweiz aktuell eine Nettozuwanderung von über 70'000 Personen. Das verlangt mehr Wohnraum, eine besser ausgebauten Infrastruktur und belastet die Umwelt. Langfristig trägt die öffentliche Hand, also die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die steigenden «Füllungskosten». Seit der vollständigen Personenfreizügigkeit (2007) liegt der Jahresdurchschnitt von Personen aus dem EU-Raum bei 48'000 – das entspricht der Bevölkerung der Stadt Neuenburg. Doch die Tendenz ist stark steigend. Mit der Unionsbürgerrichtlinie könnten es bis zu jährlich 100'000 werden – ohne zugewanderte Personen aus aussereuropäischen Drittländern und Asylsuchende.

## Wirtschaft braucht keine Personenfreizügigkeit

Erstaunlicherweise begehen auch Wirtschaftsverbände einen grossen Denkfehler. Ohne Rahmenverträge mit der EU müsste die Schweiz die Personenfreizügigkeit nicht kündigen. Aber kündigt die EU dieses Abkommen, wäre es für die Schweizer Wirtschaft kein Problem. Die Schweiz könnte weiterhin Grenzgänger zulassen. Auch Fachkräfte aus der EU wären in der Schweiz willkommen wie bisher, allenfalls mit etwas weniger grosszügigem Familiennachzug. Das Ganze liesse sich bewältigen, ohne die Administration auszubauen. Auch Fachkräfte aus Drittstaaten hätten wieder – wie vor der Personenfreizügigkeit – bessere Chancen, in die Schweiz zu kommen.

## EU-Unionsbürgerschaft – ein Freipass für die Schweiz?

Die UBRL geht zurück auf das 1992 eingeführte Konzept der EU-Unionsbürgerschaft. Sie regelt, unter welchen Bedingungen sogenannte EU-Bürger wohnen, arbeiten und reisen dürfen – und schützt sie vor Diskriminierung. Die UBRL geht zum Beispiel bei den Sozialleistungen deutlich weiter als die Personenfreizügigkeit.

Mit der UBRL kann die Schweiz ihre Zuwanderungs- und Sozialpolitik nicht mehr eigenständig steuern. Dies betrifft nicht nur quantitative Zuwanderungsfragen, sondern auch qualitative Kriterien wie Ausbildungsstand, Integrationsfähigkeit und Belastung der öffentlichen Hand. Streitfragen würden am Ende verbindlich durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) entschieden.

## Gefahr der Einwanderung in die Sozialwerke

Die UBRL würde nicht erwerbstätigen EU-Bürgern weitreichende Aufenthalts- und Leistungsansprüche gewähren. Als «erwerbstätig» gilt man gemäss EU teilweise schon ab einem wöchentlichen Arbeitspensum von zwölf Stunden – auch dann, wenn man daneben noch Sozialhilfe bezieht. Weil die UBRL zudem den Familiennachzug bis hin zu den Grosseltern beiderseits ermöglicht, könnte dies zu einer erheblichen Zuwanderung in Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen und das Gesundheitssystem führen. Es bräuchte erheblich mehr Beamte als heute, um Missbräuchen einen Riegel vorzuschieben.

## Keine Kündigungsoptionen

Die Übernahme der UBRL würde die institutionelle Eigenständigkeit und die finanzielle Stabilität des Schweizer Sozialstaats nachhaltig gefährden. Die Risiken überwiegen den potenziellen wirtschaftlichen Nutzen deutlich. **autonomiesuisse** empfiehlt daher, die UBRL-Übernahme abzulehnen. Ist das Rahmenabkommen einmal unterschrieben, wäre ein Ausstieg nur unter erheblichen politischen und wirtschaftlichen Verwerfungen denkbar.



## Fokuspapier

# Stromabkommen – verschärft die Energieproblematik zusätzlich

**Das Stromabkommen mit der EU schafft keine Versorgungssicherheit für die Schweiz. Im Gegenteil: Es verstärkt die Abhängigkeit von einer Union, die im Winter selbst unter Strommangel leidet – und deren überschüssige Energie aus Quellen stammt, die wir eigentlich nicht wollen. Sicherheit gibt es nur durch mehr eigene Produktion und den gezielten Einsatz unserer Stauseen.**

Das Stromabkommen löst den Strommangel in der Schweiz während der Wintermonate nicht. Das Füllen dieser Lücke durch Stromimporte aus der EU kommt einem doppelten Selbstbetrug gleich: Erstens leidet die EU im Winter selbst unter Strommangel im Winter. Sollte zweitens dennoch etwas für die Schweiz übrig bleiben, wäre dieser Strom aus Energiequellen, die als unerwünscht gelten: entweder aus Kohle, Öl und Gas – oder aus Atomkraftwerken.

## Nur zwei Zustände: zu viel – oder zu wenig

Eine Netzstabilität ist im Winter sowie bei Dunkelflauten in Deutschland mit dem hoch instabilen Solar- und Windstrom nicht erreichbar – ohne gigantische, teure Backupspeicher. Wegen des hohen Anteils an nicht regulierbarer erneuerbarer Energie kennt das Versorgungssystem nur zwei Zustände: zu viel oder zu wenig Strom.

Das Stromabkommen schützt uns deshalb nicht vor einem Netzzusammenbruch. Der «liberalisierte» Strommarkt der EU wird den Vorstellungen der Befürworter nicht gerecht: Die Preise in der EU sind nicht tiefer als bei uns. Wo erneuerbare Energien dominieren, sind die Preise sogar höher – zum Beispiel in Deutschland und Kalifornien.

## Netzausbau nötig

Die Schweiz muss Stromengpässe also durch eine eigene Produktion überwinden. Stattdessen produzieren wir noch mehr Strom, wenn es im Sommer ohnehin schon zu viel hat. Wegen der vielen Kleinstkraftwerke auf Dächern müssen wir das Netz stark ausbauen. Dort könnte man Milliarden einsparen und unser Problem im Winter durch mehr eigene Produktion ohne Mehrkosten lösen. Realistisch betrachtet ist das der einzige Weg zur Versorgungssicherheit.

Der Ausbau des Stromnetzes und die Erhöhung der eigenen Kapazität sind mit oder ohne Abkommen eine Notwendigkeit. Doch mit dem Abkommen wird der Ausbau deutlich erschwert. Die Schweiz verfügt über eine Vielzahl lokaler Kraftwerke, die den Kantonen und Gemeinden gehören und den Bürgerinnen und Bürgern günstig Strom liefern. Unter dem EU-Abkommen wäre die Finanzierung von Kraftwerken durch die öffentliche Hand eine verbotene staatliche Beihilfe.

## Stauseen als Trumpf

Verlassen wir uns auf ein Stromabkommen mit der EU, erhöhen wir die Abhängigkeit. Lösen wir das Kernproblem aus eigener Kraft, werden unsere Stauseen zum Trumpf gegenüber der EU. Dank dieser sofort verfügbaren Reserve kann die Schweiz Schwankungen bei erneuerbaren Energien jederzeit ausgleichen – und angrenzenden Ländern unkompliziert aus Engpässen helfen.

## Fokuspapier

# MRA – diese Verträge kann man sich sparen

**Das Abkommen zum Abbau technischer Handelshemmnisse (MRA) trat mit den bilateralen Verträgen I in Kraft und gilt unter anderem für Medizinprodukte. Die EU behandelt die Schweiz jedoch als Drittstaat, seit diese das institutionelle Rahmenabkommen versenkt hat. Braucht es eine Aktualisierung des MRA? Nicht aus unternehmerischer Sicht. Schlimmstenfalls könnten die Verträge Innovationen hindern.**

Der Vertrag aus dem Jahr 1999 über die gegenseitige Anerkennung von Produktzulassungen (Mutual Recognition Agreement MRA) regelt die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen (Zulassungsstellen) und die inhaltlichen Vorgaben für die von diesen erteilten Zulassungen. Er erfasst 20 Branchen, darunter Spielzeuge, Sprengstoffe für zivile Nutzung, Motorfahrzeuge und Medizinprodukte (Medical Devices, Chapter 4) und Fragen zur Inspektion der Herstellung von Arzneimitteln (Chapter 15).

Ausgangslage ist immer die Gleichwertigkeit der sachlichen Vorgaben für die Zulassung in der Schweiz mit jenen in der EU. Unklarheiten oder Unstimmigkeiten betreffend Vorgaben, Verfahren und Qualifikation einer Zulassungsstelle werden in einem gemeinsamen Ausschuss geklärt. Bestehen Zulassungen bereits vor einer allfälligen Nichtverlängerung oder Kündigung der Vereinbarung von 1999 durch die EU, sind es «erworbene Rechte» und gelten weiterhin.

## Was bringt das MRA II?

Das neue Vertragspaket umfasst für den Bereich der gegenseitigen Anerkennung zwei Verträge: das Änderungsprotokoll des Abkommens aus dem Jahr 1999 (MRA I) und ein institutionelles Protokoll (MRA II). Letzteres regelt die Übernahme von EU-Normen ins Abkommen von 1999 und ins Schweizer Recht, die finanziellen Beiträge der Schweiz sowie die Streitbeilegung, die bisher im gemeinsamen Ausschuss erledigt werden konnte.

Das MRA II sieht – wenn auch mit Ausnahmen – vor, dass die EU bei einer geplanten Neufassung von Zulassungsnormen die Schweiz vorab informiert und

Schweizer Experten gleich wie jene von EU-Mitgliedstaaten in die vorangehenden Beratungen einbeziehen muss. Dies ist eine Verbesserung; allerdings gilt sie nicht für die «Inspektion der guten Herstellungspraxis (GMP) für Arzneimittel und Zertifizierung der Chargen» (Chapter 15). Zudem wird die Bedeutung des Ausschusses aufgrund des neuen Verfahrens zur Streitbeilegung relativiert. War im Ausschuss bisher «Mutual Agreement» nötig, genügt heute «Consensus». Die deutsche Fassung dagegen blieb unverändert.

Die Schweiz verpflichtet sich gemäss MRA II zur unmittelbaren Umsetzung von neuen Vorschriften der EU in den 20 betroffenen Produktbereichen. Aufgrund des neuen institutionellen Protokolls (MRA II) werden Schweizer Zulassungsstellen mit der Zeit somit an die genau gleichen Vorgaben gebunden sein wie Zulassungsstellen innerhalb der EU. Braucht es da den Umweg über die Schweiz noch? In einem EU-Land kostet die Zulassung oft weniger als in der Schweiz.

## Zulassung direkt in der EU ist oft günstiger

Berücksichtigt man die hohen administrativen und finanziellen Lasten sowie die politisch umstrittenen Konzessionen in vielen anderen Bereichen, liegt der Schluss nahe: Unternehmen, die ihre Produkte in den EU-Markt exportieren und so Gewinne erzielen wollen, sollen die – oft ohnehin tieferen – Kosten einer Direktzulassung in einem EU-Land und, falls sie keine eigene EU-Tochtergesellschaft haben, auch die wenigen Tausend Euro pro Jahr für ein Zustellungsdomizil bei Rechtsverfahren selbst tragen.

Das neue Abkommen sieht substanzielle finanzielle Beiträge der Schweiz vor. Weshalb soll die Allgemeinheit hohe Lasten und Kosten schultern, wenn Unternehmen ohne (oder mit vernachlässigbaren) Mehrkosten das gleiche Ziel erreichen können? Die vorgeschlagenen Änderungen des MRA aus dem Jahr 1999 schaffen für die Wirtschaft keinen Nutzen und sind daher nicht nötig.

## Nur sehr wenige Unternehmen betroffen

Der geringfügige Anteil am Bruttoinlandprodukt (BIP) der vom MRA betroffenen Unternehmen legt ebenfalls den Verzicht auf die Ergänzung des Vertrages sowie die Vereinbarung neuer institutioneller Regeln nahe. Die Industrie erarbeitet rund 23 Prozent des BIP. Viele KMU exportieren nicht oder sind reine Zulieferbetriebe. Sie benötigen keine Zulassungen und orientieren sich an den ISO-Normen. Herausforderungen sind für sie die starke Währung und das hohe Preisniveau der Schweiz. Der Anteil am BIP jener Unternehmen, die vom MRA

profitieren könnten, macht daher einen kleinen Prozentsatz aus. Die meisten dieser Firmen haben zudem Tochtergesellschaften in der EU, über welche sie ihre Zulassungen einholen können. Die Tragweite des MRA wird überschätzt.

## Wollen Grosskonzerne ihre Macht ausbauen?

Berücksichtigt man, wie die Normen der EU zustande kommen, liegt der Schluss nahe, dass die Bemühungen zur «Verbesserung» des MRA nicht geeignet sind, Schweizer Unternehmen, vor allem KMU, eine bessere Ausgangslage zu verschaffen. Einen grossen Einfluss auf die Erarbeitung von EU-Regeln in den 20 Produktbereichen haben Normengremien, in denen oft Grosskonzerne dominieren. Diese sind nicht immer an rascher oder disruptiver Innovation interessiert. Zum Schutz ihrer Marktposition bremsen sie auch mal Newcomer und KMU aus. Die neue Medical Device Regulation (MDR) der EU ist ein gutes Beispiel dafür.

## Enges Korsett kann Innovationen hemmen

Eine starre Übernahme der EU-Regeln durch die Schweiz könnte die Innovation hemmen, wie viele Ökonomen befürchten. In heute wichtigen Bereichen wie Gentechnologie, Pharma, Medizin, künstlicher Intelligenz und Hightech gerät die EU zunehmend ins Hintertreffen, andere Weltregionen dominieren. Sie gewähren im Vergleich zur EU mehr Freiheit in der Entwicklung sowie bei der Erstanwendung. So können sich dort ansässige Unternehmen einen Vorsprung gegenüber EU-Konkurrenten erarbeiten. Der EU-Raum verliert immer öfter den Anschluss in diesen Märkten der Zukunft. Zwar sind die meisten der 20 geregelten Branchen nicht unbedingt zu diesen Märkten zu zählen. Doch im Bereich der Medizinprodukte gilt diese Kritik uneingeschränkt.

Innerhalb der EU gibt es zudem noch immer viele nichttarifäre Hemmnisse für den Handel. Zulassungsbescheide aus einem EU-Land werden nicht immer auch im andern Land anerkannt. Die Schweiz verliert bei einer Kündigung des MRA durch die EU wenig. Vielmehr kann sie eigenständig entscheiden, welche EU-Zulassungsstellen sie als zuverlässig einstuft, und sich für nationale Zulassungen «kostenlos» an den Vorgaben der EU orientieren. Die Schweiz könnte auch gezielt auf Vorgaben verzichten, die aufgrund neuester Erkenntnisse fragwürdig sind, ohne dafür den komplizierten Weg über Absprachen mit der EU gehen zu müssen.

## Hält sich die EU an Abmachungen?

Fazit: Die Schweizer Wirtschaft braucht die neuen MRA-Verträge nicht. Kündigt die EU das MRA aus dem Jahre 1999, müssten bestehende Zulassungen in der EU weiterhin anerkannt werden – falls die EU sich an die Verträge hält. Die Schweiz kann innovativen Unternehmen, insbesondere KMU, auf anderen Wegen sinnvoller und zielführender helfen.

## Fokuspapier

# Lebensmittelsicherheit – EU-Inspektoren im Schweizer Hühnerstall?

**Brüssel weiss, was uns guttut: Die gesamte Politik über die Lebensmittelsicherheit wird mit den Rahmenverträgen in Zukunft in Brüssel gemacht. Die Folgen sind oft skurril. Schulklassen dürften keine Torten mehr an Märkten verkaufen. Und EU-Inspektoren könnten Kontrollen in Schweizer Betrieben durchführen.<sup>8</sup>**

Ein Beispiel sorgte letztes Jahr für Schmunzeln, könnte aber bald auch bei uns bitterer Ernst werden: Seit fast 50 Jahren haben Landfrauen in Schleswig-Holstein für den Weihnachtsmarkt Torten gebacken. Dann beendeten neue EU-Vorgaben die Tradition. Demnach darf man Torten nur noch in zertifizierten Küchen herstellen. Die Bäckerinnen benötigen ein Gesundheitszeugnis, die Verkäuferinnen eine Hygieneschulung. Zudem ist für jedes Rezept eine Dokumentation aller Zusatzstoffe und Allergene vorgeschrieben.

Solche Auflagen sind Teil des Abkommens zur Lebensmittelsicherheit. Was auf den ersten Blick sinnvoll klingt, führt in der Praxis dazu, dass selbst private Initiativen erstickt werden. Die Frage stellt sich: Welche Folgen hätten solche Regelungen für die zahlreichen Dorf- und Schulfeste in der Schweiz – und für die Hofläden der Bäuerinnen und Bauern?

## Mindestgrössen für Äpfel

Die Rahmenverträge mit der EU reichen vom Saatgut über die Tierzucht bis zu Hofläden. Die Schweiz müsste die Lebensmittelproduktion inklusive Verarbeitung, Vertrieb und Verpackung nach Brüsseler Vorschriften regeln. Dabei klingen die gut gemeinten Beamtenregeln oft wie Satire. So schreibt die EU etwa vor, welchen Durchmesser Äpfel und Bananen im Verkauf haben müssen. Und selbst die Gärtner müssen ihre Arbeitsschritte bei Geranien und Tulpen dokumentieren.

<sup>8</sup> <https://www.nebelspalter.ch/themen/2025/07/rahmenvertraege-und-ihre-folgen-die-eu-will-schweizer-bauern-und-verarbeiter-kontrollieren>

## Adieu, Fleischplättli?

Schon in den letzten Jahren hielten EU-Vorschriften in der Schweiz Einzug. Jetzt dürfte aber eine Gesetzeslawine über die Landwirtschaft, Kantinen, Restaurants, Festwirtschaften, Hofläden und Marktstände rollen. Besonders bitter: Auch traditionelles Essen wie Fleisch- und Käseplatten könnte in den Fokus des Regulators geraten. Die EU verbietet nämlich Holzbretter für den Kontakt mit Lebensmitteln im Gastgewerbe weitgehend.

## Tierschutz unter Druck

Auch Volksentscheide wie das Gentech-Moratorium und Regeln zur Massentierhaltung würden unterlaufen. Eine Hornkuh-Initiative zu lancieren, wäre von vornherein ein aussichtsloses Projekt, denn die Vorschriften würden aus Brüssel importiert. Die Ausrichtung auf die europäische Massenproduktion bedeutet für die Konsumenten: weniger Tierwohl und eine Nivellierung nach unten.

Zum Beispiel ist bei Schweizer Legehennen jegliche Form von Käfighaltung seit über 30 Jahren verboten. In der EU fristet die Hälfte aller Legehennen ein kümmerliches Dasein in Käfigen. Auch sorgt die Schweizer Gesetzgebung für mehr Bewegungsspielraum und für Zugang ins Freie für die Tiere – in der EU ist das oft nicht der Fall. Für die zahlreichen KMU in der Lebensmittelproduktion und die Bauern wäre der Druck ruinös.

## EU-Inspektoren im Haus

Selbst die Umsetzung der Richtlinien würde die EU nicht dem Zufall überlassen. Das Lebensmittelabkommen sieht vor, dass auf Schweizer Boden eine Behörde für Lebensmittelsicherheit errichtet wird. Die Behörde genießt Immunität und ihre Beamten sind von allen Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern befreit. Das Lebensmittelprotokoll sieht vor, dass diese Behörde alle Kompetenzen erhält, die sie auch innerhalb der EU hat. So könnte sie eines Tages auf Schweizer Bauernhöfen und bei Verarbeitern Kontrollen durchführen. Egal, ob die Ställe, Käsereien, Gewächshäuser, Metzgereien für die EU produzieren – oder nicht.

Fazit: Die Lebensmittelvielfalt und die Kreativität der Produzenten würden in der Schweiz schrumpfen – zulasten der Konsumentinnen und Konsumenten.



## Wie weiter?

### 6 Appelle an Bundesrat und Parlament

#### 1. Das Parlament steht in der Pflicht – und das Ständemehr ist Pflicht.

Das vorgesehene Gesetzespaket stellt 95 bestehende und alle künftigen «binnenmarktrelevanten» EU-Gesetze über unsere Bundesverfassung. Damit beschneidet es den Föderalismus und die direkte Demokratie. Allein schon deshalb läge es im Eigeninteresse des Parlaments, die Vorlage abzulehnen.

Kann sich das Parlament jedoch nicht dazu durchringen, müsste es zumindest das Ständemehr verlangen – wie dies auch die Kompass-Initiative vorsieht. In einem Fehlentscheid behauptete der Bundesrat zwar, dass dies nicht nötig sei. Doch der Aussenminister selbst legte die Motive dafür offen: Man wollte das Ständemehr verhindern, um ein unliebsames Abstimmungsresultat zu vermeiden.

#### 2. Die Verwaltung wächst schon genug. Wir dürfen sie nicht zum faktischen Souverän machen.

Die Rechtsübernahme geht mit den Rahmenverträgen deutlich weiter, als es noch im Dezember 2024 zu erwarten war. Wie soll die neue Regelflut aus der EU innenpolitisch umgesetzt werden? Es scheint, als habe der Bundesrat selbst noch nicht verstanden, was da auf unsere Institutionen zukommen könnte.

Beim Integrationsverfahren wird neues EU-Recht direkt Teil der Schweizer Rechtsordnung. Jeder Rechtsakt aus Brüssel, jeder EuGH-Entscheid gilt dabei unmittelbar auch in der Schweiz – wenn sich die Schweiz im gemischten Ausschuss nicht aktiv dagegen wehrt. Dieses «automatische» Rechtsübernahmeverfahren gilt auch beim heikelsten Abkommen: der Personenfreizügigkeit.

Grundsätzlich hat sich die Schweiz im Voraus verpflichtet, neues EU-Recht immer zu übernehmen. Ein Nein ist nur als «Notbremse» vorgesehen. Wer entscheidet in den gemischten Ausschüssen darüber? Bis dato wären dafür die Beamten des Eidgenössischen Departements des Äusseren (EDA) sowie im Ausnahmefall dessen Vorsteher verantwortlich. Dies ruft nach einer neuen Kompetenzordnung. Wichtige Entscheide dürfen wir nicht den Beamten überlassen. Sie sind vom Gesamtbundesrat sowie vom Parlament zu treffen. Es ist sicherzustellen,

dass der gemischte Ausschuss die Tragweite von Änderungen rechtzeitig erkennt.

Wie das Beispiel «EMRK und Klimaseniorinnen» gezeigt hat, ist nicht von Bedeutung, wen die Schweiz in das «Schiedsgericht» berufen hat. Denn auch der von der Schweiz ernannte Richter hat gegen die Schweiz geurteilt. Sollte das Parlament die Rahmenverträge dem Volk und den Ständen unterbreiten wollen, so wäre frühzeitig zu klären, welches Anforderungsprofil es für die Vertreter der Schweiz im Schiedsgericht gibt – und wer sie wählt. Für **autonomiesuisse** ist klar: Personen, die sich für einen EU-Beitritt der Schweiz aussprechen, können die Schweizer Interessen nicht glaubwürdig vertreten.

### 3. Vertragsbruch ist kein tragfähiges Konzept.

Was geschieht, wenn der Bundesrat bei übermässiger Zuwanderung in die Schweiz einen Antrag auf temporäre Begrenzung stellt – und dieser vom Schiedsgericht abgelehnt wird? Der Bundesrat behauptet, er könne eigenmächtige Begrenzungen vornehmen. Doch das wäre ein offensichtlicher Vertragsbruch. Wenn der Bundesrat schon im Voraus erwägt, vertragsbrüchig zu werden, widerspricht er sich selbst, wenn er beteuert, dass die EU-Verträge Rechtssicherheit bringen würden. Wir appellieren ans Parlament, den Bundesrat zu Klartext aufzufordern – und dem Volk nicht Sand in die Augen zu streuen.

### 4. Wenn Volk und Parlament ihre Rechte abgeben, braucht es wieder neue Rechte.

Laut Bundesrat können die Stimmberechtigten weiter Initiativen und Referenden einreichen und abstimmen. Diese formelle Sicht ist nicht praxistauglich. Denn die dynamische Rechtsübernahme stellt die Abstimmungen auf den Kopf. Der Bundesrat wird die Stimmberechtigten schon im Abstimmungsbüchlein auffordern, den fraglichen EU-Rechtsakt zu unterstützen, weil das völkerrechtlich vereinbart ist. Falls kein Ja resultiert, muss die Schweiz unbekannte Ausgleichsmassnahmen der EU akzeptieren. Die bisherigen EU-Nadelstiche waren erst ein Vorgeschmack darauf.

**autonomiesuisse** erwartet von Bundesrat und Parlament Ehrlichkeit in institutionellen Fragen. Weil die Schweiz ihre gesetzgeberische Souveränität zu einem grossen Teil an Brüssel abgibt, sollte dies in der Bundesverfassung transparent festgehalten werden. Zum Beispiel so: «Bei der dynamischen Rechtsübernahme

von EU-Recht gelten für das Parlament und für die Stimmbürger Ausnahmeregeln.» Andere Staaten haben das etwa bei ihrem EU-Beitritt auch so umgesetzt.

Wie bei der EWR-Abstimmung könnte das Parlament einzelne Verfassungsänderungen in den Beschluss über die EU-Verträge einfügen, als zusätzliche Legitimation für das Ständemehr.

Bundesrat und Parlament sollten nicht nur Volksrechte nehmen, sondern auch neue gewähren. **autonomiesuisse** erwartet, dass die Kantone eine Standesinitiative zur Aktivierung der Schutzklausel gegen übermässige Zuwanderung erhalten. Zusätzlich sollte dafür eine neue Volksinitiative eingeführt werden.

Ausserdem wäre ein vorverlagertes fakultatives Referendum wünschenswert, wenn die Schweiz im gemischten Ausschuss einem wichtigen neuen Gesetz zustimmen will. Damit kämen wichtige Aspekte früh auf den Tisch.

Neben dem Schweizer Volk wird auch das Parlament erheblich Einfluss verlieren. Die Macht verschiebt sich zu der Exekutive, also der Verwaltung. **autonomiesuisse** unterstützt Massnahmen, das Parlament zu stärken.

## 5. Die Schweiz muss weltoffen bleiben.

Die USA belasten die Schweiz seit 7. August mit einem Zollsatz von 39 Prozent – so hoch wie kein anderes Land Europas. Anders als es einige EU-Freunde befürworten, ist dies jedoch kein Grund, sich der EU an die Brust zu werfen. Je enger die Schweiz an die EU geschnürt ist, desto weniger kann sie sich vorteilhafte Wettbewerbsbedingungen geben. Diese gewinnen jedoch in Zeiten von Zollkonflikten an Bedeutung.

Grundsätzlich sollte die Schweiz ihre Abhängigkeiten von Mächten abbauen und den Handel mit allen Weltregionen ausbauen. Fakt bleibt allerdings, dass die EU wirtschaftlich in den letzten Jahren an Bedeutung verloren hat – und eine Trendwende nicht absehbar ist. Statt zu jammern, sollte die Schweiz die Spielregeln für Unternehmen im Inland verbessern.

## 6. Transparenz statt Behördenpropaganda.

Der Bundesrat steht in der Pflicht, in seiner Botschaft alle für den Entscheid der Stimmberechtigten wichtigen Elemente darzulegen. Dazu gehört auch eine vertiefte Darstellung, was nach einem Nein zu den vorgeschlagenen Verträgen zum

Tragen kommt. Fakten sind von Mutmassungen klar zu trennen. Es geht nicht an, dass der Bundesrat die vorgeschlagenen Verträge als alternativlos darstellt. Auch fehlt jede Erläuterung über die Frage, wer über die Zusammensetzung der Schweizer Vertreter im gemischten Ausschuss entscheidet und wie der Referendumsprozess bei der Integrationsmethode funktionieren würde. Mit der bisher eingeschlagenen Kommunikation verspielt der Bundesrat langfristig sein wichtigstes Kapital: das Vertrauen des Stimmvolks.



Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

# Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

---

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

**Absenderin oder Absender:**  
autonomiesuisse

**Datum der Stellungnahme:**  
02.10.2025

**Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):**

Dr. Hans-Jörg Bertschi, Co-Präsident autonomiesuisse, 079 330 50 72, [hjb@bertschi.com](mailto:hjb@bertschi.com)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an [vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch](mailto:vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch). Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als **Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

## 1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Eine Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zum Rest der Welt ist willkommen, wenn sie nicht auf Kosten von wichtigeren Werten geht. Auf das vorliegende Vertragspaket trifft dies nicht zu.

Da das Vertragspaket zu erheblichen Kompetenzverschiebungen von Volk und Parlament zu der Exekutive und der Gerichtsbarkeit sowie von Kanton zum Bund sowie von der Schweiz nach Brüssel (EU-Kommission) und Strassburg (EuGH) führen wird, ist die Bundesverfassung entsprechend zu ergänzen, was neben dem Volksmehr auch das **Ständemehr erfordert**.

**Das Vertragspaket mit den neuen EU-Verträgen wird von der Wirtschaftsvereinigung autonomiesuisse aus der politischen Mitte (FDP, Die Mitte, parteilos) abgelehnt.**

Eine sinnvolle Stabilisierung der Beziehung zur Europäischen Union würde beinhalten, dass die Europäische Union die politische Unabhängigkeit der Schweiz und ihre Werte respektiert. Dazu muss der Union vermittelt werden, dass die Schweiz anders organisiert ist als die Europäische Union. In der EU ist die Regierung der Souverän. In der Schweiz ist es die Bevölkerung. Die prinzipienbasierte schweizerische Rechtsordnung basiert auf Vertrauen in das Urteilsvermögen der Bürgerinnen und Bürger. Die zentralistische europäische Rechtsordnung hingegen ist geprägt von Mikromanagement und Misstrauen gegenüber den eigenen Mitgliedern. Weiter würde das vorliegende Paket die Freiheit der Schweiz, Freihandelsabkommen mit Drittstaaten abzuschliessen, stark einschränken. Handlungsfreiheit und Selbstbestimmung geniessen einen höheren Stellenwert als Stabilität.

Eine sinnvolle Weiterentwicklung der Beziehung mit der Europäischen Union würde beinhalten, den freien Handel auf weitere Sektoren auszuweiten, beispielsweise Finanzdienstleistungen. Auf der politischen Seite ist jedoch jede weitere Abhängigkeit zu vermeiden, zumal sich die Europäische Union in ernsthaften strukturellen Schwierigkeiten befindet und kontinuierlich an internationaler Relevanz verliert.<sup>1 2</sup> Selbst der französische Präsident spricht davon, dass die EU untergehen könnte, wenn sie ihre Bürokratie nicht in den Griff kriegt.<sup>3</sup> Eine Vertiefung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union wäre im Interesse beider Parteien. Doch wenn die Europäische Union die Vertiefung der wirtschaftlichen Beziehungen von der gleichzeitigen Vertiefung der politischen Beziehungen abhängig macht, muss auf beides verzichtet werden.

Schon Benjamin Franklin hat festgestellt: «Those who give up liberty to purchase temporary safety, deserve neither liberty nor safety.»

<sup>1</sup> [https://commission.europa.eu/topics/eu-competitiveness/draghi-report\\_en](https://commission.europa.eu/topics/eu-competitiveness/draghi-report_en)

<sup>2</sup> [https://commission.europa.eu/document/download/0951a4ff-cd1a-4ea3-bc1d-f603decc1ed9\\_en](https://commission.europa.eu/document/download/0951a4ff-cd1a-4ea3-bc1d-f603decc1ed9_en)

<sup>3</sup> <https://www.bloomberg.com/news/articles/2024-10-02/macron-warns-that-eu-needs-radical-change-is-lagging-china-us>

## 2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Äusserst negativ. Das soll nicht als Kritik an der Schweizer Delegation verstanden werden. Es wurde – soweit die Einschätzung verschiedener Fachleute zutrifft – das politisch mögliche Maximum herausgeholt.<sup>4</sup> Das erscheint uns plausibel, denn die EU-Kommission ist aus inneren Gründen nicht fähig, der Schweiz ein sinnvolles Angebot zu machen (dazu mehr in Frage 4).

Die Schweiz verpflichtet sich in den Protokollen, EU-Recht direkt zur Anwendung zu bringen. Unter diesem Abkommen würden künftig in der Schweiz in **zentralen Politikbereichen (Personenfreizügigkeit, Stromversorgungssicherheit, Lebensmittelsicherheit usw.) Rechtsakte gelten, die nicht von National- und Ständerat debattiert und beschlossen wurden, sondern von der Europäischen Kommission und vom Europäischen Parlament**. Das unterhöhlt den repräsentativen Pfeiler unserer Demokratie, nämlich das Prinzip, dass die Bürgerinnen und Bürger die Parlamentarier wählen dürfen, die die geltenden Gesetze schreiben. Die Einbusse an demokratischer Selbstbestimmung betrifft dabei nicht nur die Legislative, sondern indirekt auch die Exekutive und die Judikative. Die Rechtsakte der Europäischen Union sind von einem hohen Detaillierungsgrad geprägt. Während die Gesetze und Verordnungen der Schweiz weniger als eine Million Wörter umfassen, bringen die Direktiven und Verordnungen der EU über 20 Millionen Wörter auf die Waage. Dieser hohe Detaillierungsgrad in der Gesetzgebung schränkt den Ermessensspielraum der hiesigen Behörden und Gerichte ein und bindet deshalb auch die Exekutive und die Judikative der Schweiz stärker an die Politik der EU. Das Paket bedeutet eine Machtverschiebung aller drei Säulen unseres Staates, der Legislative, Exekutive und Judikative, zur Europäischen Union. Dieser Souveränitätsverlust ist ein zu hoher Preis für die Teilnahme an einem kränkelnden Wirtschaftsraum.

Eine wichtige Konsequenz dieses Pakets, nämlich dass EU-Recht künftig auch für Geschäfte in der Schweiz und zwischen Schweizerinnen und Schweizern zur Anwendung kommt, wird oft nicht richtig erkannt oder heruntergespielt, so zum Beispiel auch von Bundesrat Ignazio Cassis im Gespräch mit Dominik Feusi.<sup>5</sup> Dabei sind die Protokolle und die Erläuterungen des Bundesrats klar: Bei der Integrationsmethode wird EU-Recht direkt in der Schweiz anwendbar und gilt dann auch für lokale Geschäfte ohne Bezug zur Europäischen Union, etwa für den Verkauf von Konfitüre auf einem Bauernmarkt. Das ist die Konsequenz der Teilnahme am Binnenmarkt.

Eine weitere schwerwiegende Folge davon ist, dass dies den Abschluss von Handelsabkommen mit Drittstaaten stark erschwert. Es wird künftig nicht mehr möglich sein, ein klassisches Handelsabkommen mit gegenseitiger Anerkennung der jeweiligen Standards zu schliessen, da wir uns mit dem EU-Vertrag die Freiheit nehmen, Produkte zum Import zuzulassen, die nicht EU-Normen entsprechen. Damit wird es de facto unmöglich, Handelsabkommen mit Drittstaaten abzuschliessen, sofern diese nicht bereits ein äquivalentes Abkommen mit der EU haben.

Generell vermitteln die Protokolle den Eindruck von Geringschätzung gegenüber direktdemokratischen Instrumenten. Abstimmungen und Referenden werden unter «verfassungsmässigen Anforderungen» abgehandelt, deren Erfüllung als lästige Pflicht erscheint. Wenn vorgesehen wird, das zu übernehmende Recht bis zur allfälligen Abstimmung bereits vorläufig anzuwenden, zeugt dies nicht von Respekt gegenüber dem Willen der Volkes. Die Protokolle bringen in solchen Regelungen zum Ausdruck, dass die EU-Kommission nicht den Souverän, sondern sich selbst als höchste Quelle allen Rechts sieht. Dies stellt einen Bruch dar mit dem traditionellen Schweizer Verständnis von Demokratie.

Unser hoher Grad an Selbstbestimmung ist eines unserer Erfolgsgeheimnisse. Wenn wir diesen Vorteil für vermeintliche wirtschaftliche Vorteile preisgeben, droht mittelfristig ein Absinken unseres Wohlstands auf

<sup>4</sup> [nzz.ch/wirtschaft/wir-haben-alles-herausgeholt-was-moeglich-ist-sagt-die-botschafterin-rita-adam-zur-mit-der-eu-ausgehandelten-schutzklausel-ld.1893537](https://www.nzz.ch/wirtschaft/wir-haben-alles-herausgeholt-was-moeglich-ist-sagt-die-botschafterin-rita-adam-zur-mit-der-eu-ausgehandelten-schutzklausel-ld.1893537)

<sup>5</sup> [nebspalter.ch/themen/2025/09/ignazio-cassis-an-der-direkten-demokratie-aendert-sich-nichts-feusi-federal-ep-173](https://www.nebelspalter.ch/themen/2025/09/ignazio-cassis-an-der-direkten-demokratie-aendert-sich-nichts-feusi-federal-ep-173)

europäisches Niveau. Der Bundesrat präsentiert keine plausible Strategie, wie die Schweiz trotz Angleichung an das Recht der Nachbarn weiterhin einen im Vergleich zu unseren Nachbarn überdurchschnittlichen Wohlstand erzielen kann. Wir müssen unsere Freiheit bewahren, bessere rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen als Frankreich oder Italien. Wenn wir alles gleich machen wie unsere Nachbarn, gibt es keinen Grund mehr, weshalb wir überdurchschnittlichen Wohlstand haben sollten.

Zu den inhaltlichen Themen gesellen sich **schwerwiegende institutionelle Probleme**. Der Bund spricht von einem «Zwei-Pfeiler-Modell», mit einem Schweizer Pfeiler, der sich selbst überwacht. Zudem garantiere ein paritätisches Schiedsgericht eine faire Streitbeilegung. Diese institutionellen Thesen erachten wir aufgrund der Vernehmlassungsunterlagen als unzutreffend. In Realität überwacht die EU-Kommission die Schweiz direkt oder indirekt. Im Bereich der Lebensmittelsicherheit setzt sie sogar direkt eigene EU-Beamte in der Schweiz ein.

Das Schiedsgericht ist zwar paritätisch zusammengesetzt, rechtlich ist es jedoch an die Auslegung des EU-Rechts und der gemeinsamen Verträge durch den EuGH gebunden. Selbst im neuen Vertrag gewählte Ausnahmen oder Schutzklauseln werden ausschliesslich vom EuGH ausgelegt. Damit ist es möglich, dass diese aufgrund von Entwicklungen der EU-Gesetzgebung, der EuGH-Auslegungspraxis und der Auslegung von Prämissen der gemeinsamen Verträge (z.B. «Level Playing Field») keine Garantien für die Schweiz darstellen, wie es in der Vernehmlassung dargelegt wird. Der EuGH ist kein neutraler Akteur, er schützt die Interessen der EU und deren Zielsetzungen (z.B. «Ever Closer Union»). Die Schweiz riskiert mit den neuen EU-Verträgen, sich faktisch der EU-Kommission und dem EuGH zu unterstellen. Das Schiedsgericht dient als Feigenblatt. Würde es so selbstständig agieren, wie es der Bund in den Unterlagen behauptet, so hätte der EuGH die Möglichkeit, einzugreifen.

Weiter ist es institutionell nicht nachzuvollziehen, warum der Bundesrat das Vertragspaket nicht dem obligatorischen Staatsvertragsreferendum sui generis unterstellt. Das wäre etwa auch mit einer ergänzenden Anpassung der Bundesverfassung ohne Weiteres möglich, in der die Regeln festgelegt werden, die bei der Gesetzgebung mit der dynamischen Übernahme von EU-Recht für das Schweizer Volk und das Parlament in Zukunft abweichend von der heutigen Verfassung und Gesetzen gelten sollen. Zu diesen Regelungen fehlen in der Vernehmlassung verbindliche Aussagen, was im Hinblick auf die Botschaft an das Parlament zu ergänzen ist.

Angesichts der Tragweite des Vertragspakets, der Auswirkungen auf die direkte Demokratie und den Föderalismus sowie der mit dem Paket verbundenen Machtverschiebung vom Schweizer Volk und vom Parlament hin zur Exekutive sowie zur EU-Kommission und zum EuGH erachten wir das Ständemehr als erforderlich. Zusätzlich stellen wir fest, dass die **Verträge durch den Bund und durch die EU-Kommission sehr unterschiedlich beurteilt** werden. Im dem beiliegenden **Positionspapier** zeigen wir mehrere Bereiche auf. Der Eindruck entsteht, dass das Vertragspaket durch den Bund erheblich beschönigt wird.

Das Gesetz schreibt dem Bundesrat die Pflicht zur ausgewogenen Information vor. Diese Pflicht kommt u.E. in den Vernehmlassungs-Kommentaren nicht zum Ausdruck.<sup>6</sup> Wir erwarten, dass das in der Botschaft an das Parlament korrigiert wird.

Die hohe Teilhabe an politischen Entscheidungen ist Kern des (noch) hohen Vertrauens der Schweizer Bevölkerung in Behörden. Ist das Vertrauen einmal weg, ist es kaum wiederzuerlangen. Nach Fehlleistungen wie bei der viel zu tiefen Prognose zur PFZ-Zuwanderung müsste es den Bundesbehörden ein besonderes Anliegen sein, im EU-Dossier das Vertrauen nicht noch mehr zu strapazieren, ja gar zu erodieren. Zur Vertrauenswahrung gehört (und dazu ist der Bundesrat auch gemäss Art. 34 Bundesverfassung verpflichtet), **Nachteile** klar zu benennen und Varianten darzulegen. Der Bundesrat steht in der Pflicht, in seiner Botschaft alle für den Entscheid der Stimmberechtigten wichtigen Elemente darzulegen. Dazu gehört auch eine vertiefte Darstellung, was nach einem Nein zu den vorgeschlagenen Verträgen zum Tragen kommt. Fakten sind von Mutmassungen klar zu trennen. Es geht nicht an, dass der Bundesrat die vorgeschlagenen Verträge als alternativlos darstellt.

<sup>6</sup> Siehe auch «Vernehmlassung – Information oder Propaganda?», Stefan Engeler, Südostschweiz, 23.7.2025 [suedostschweiz.ch/blogs/berner-politik/information-oder-schon-propaganda](https://suedostschweiz.ch/blogs/berner-politik/information-oder-schon-propaganda)



### 3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

#### 3.1. Allgemeine Bemerkungen

Der grösste Mangel der inländischen Umsetzung besteht in der **zweifelhaften Rechtsgrundlage der Integrationsmethode**. Artikel 164 der Bundesverfassung legt fest: «Alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen sind in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen.» Entsprechend kommt in den Erläuterungen des Bundesrats der folgende Satz zehn mal vor: «Als wichtig gelten Bestimmungen, die auf der Grundlage von Artikel 164 Absatz 1 BV in der Form eines Bundesgesetzes erlassen werden **müssten**.» Eine Begründung, weshalb Artikel 164 nur angewendet werden **müsste**, aber nicht angewendet werden **muss**, fehlt. Wir spekulieren, dass der Bundesrat sich auf den Standpunkt stellt, dass wichtige Bestimmungen in der Vergangenheit auch schon punktuell über völkerrechtliche Verträge eingeführt worden sind, ohne dass zur Umsetzung ein eigenes Bundesgesetz geschaffen wurde. Neu wird dieses Vorgehen mit der Einführung der Integrationsmethode institutionalisiert. Damit wird der zentrale Verfassungsgrundsatz, dass die Bundesversammlung die Quelle des auf Bundesebene geltenden Rechts ist, ausgehebelt. Die Integrationsmethode etabliert eine neue Rechtsquelle, nämlich den gemischten Ausschuss bzw. die Institutionen der europäischen Union, die die Rechtsakte ausarbeiten, bevor sie zum Ausschuss gelangen. Solange die Integrationsmethode nur auf unwichtige Ausführungsbestimmungen angewendet wird, ist sie mit der heutigen Verfassung vereinbar. Eine Anwendung der Integrationsmethode auf wichtige Bestimmungen hingegen nicht. Ohne ausdrückliche Verfassungsgrundlage wird sich der gemischte Ausschuss regelmässig darauf berufen müssen, dass für eine direkte Anwendung des EU-Rechts die «verfassungsrechtlichen Verpflichtungen» nicht erfüllt sind, da die Verfassung zur Umsetzung die Schaffung eines Bundesgesetzes verlangt, was wiederum dem Geist der Integrationsmethode widerspricht. **Korrekterweise ist daher die innerstaatliche Umsetzung um eine Verfassungsänderung zu ergänzen.**

Im Übrigen stellen wir fest, dass die Qualität der inländischen Rechtsakte deutlich höher ist als die der zur übernehmenden EU-Rechtsakte. Sie sind leichter verständlich und vom Versuch geprägt, sich kurz und bündig auszudrücken. Sie sind im Gegensatz zu den EU-Rechtsakten immer noch näher am prinzipienbasierten Ansatz, der einen der Erfolgsfaktoren der Schweiz darstellt. Die bisherige Möglichkeit, die umständlichen und ausufernden Rechtsakte der EU bei der nationalen Umsetzung in kürzeres und auch eher für Laien verständliches Schweizer Recht zu übersetzen, ist eine Stärke unseres Systems, die es zu bewahren gilt. In den Sektoren, in denen die «Integrationsmethode» gilt, würde das Vertragspaket uns diese Möglichkeit entziehen.

Weiter ist bemerkenswert, dass in dieser Vernehmlassung nach einer Beurteilung der inländischen Umsetzung gefragt wird, aber nicht nach einer Beurteilung der mittels Integrationsmethode zu übernehmenden Rechtsakte der EU. Das ist symptomatisch für die Reduktion der demokratischen Mitwirkungsrechte mit der Integrationsmethode. Die von der EU-Kommission punktuell durchgeführten öffentlichen Befragungen kommen qualitativ nicht an die von der Eidgenossenschaft formell durchgeführten Vernehmlassungen heran. So hat beispielsweise nie eine öffentliche Konsultation der 2012 präsentierten und 2016 verabschiedeten Verordnung (EU) 2016/679 (GDPR) stattgefunden.<sup>7</sup> Während die Schweiz einen gesetzlich verankerten Vernehmlassungsprozess befolgt,<sup>8</sup> sieht der ordentliche Rechtsetzungsprozess der EU keine öffentlichen Konsultationen vor.<sup>9</sup>

Wir äussern uns im Folgenden nur punktuell zu den einzelnen Gesetzen, denn das Gesamtpaket wäre auch dann noch abzulehnen, wenn sämtliche von uns angeregten Anpassungen aufgenommen würden.

<sup>7</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/HIS/?uri=CELEX:32016R0679>

<sup>8</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2005/542/de>

<sup>9</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A12016E294>

Bundesgesetze	Artikel	Vorschlag	Bemerkungen
<b>3.2. Stabilisierungsteil</b>			
<b>3.2.1. Staatliche Beihilfen</b>			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)	B Artikel 1	Zusätzlicher Absatz: <sup>4</sup> Es findet keine Anwendung auf die Finanzierung von lokalen Elektrizitätswerken durch Gemeinden oder Kantone, sofern die Finanzierung zu marktüblichen Bedingungen erfolgt.	In der Schweiz bestehen zahlreiche Kraftwerke, die der öffentlichen Hand gehören und auch durch diese mit Kapital ausgestattet wurden. Eine marktübliche Finanzierung von lokalen Kraftwerken stärkt den Wettbewerb, indem er einer unerwünschten Monopolbildung entgegenwirkt. Somit ist der angeregte Absatz mit dem Elektrizitätsabkommen vereinbar, welches sich gegen wettbewerbsverzerrende, aber nicht gegen wettbewerbswahrende Beihilfen richtet.
<b>3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung</b>			
<b>3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz</b>			
<b>3.2.4. Landverkehr</b>			

<b>3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz</b>			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)	B Artikel 5	Neu: Die Bundesversammlung bewilligt jeweils für mehrere Jahre Verpflichtungskredite zur Finanzierung der Beiträge. Bei Verpflichtungskrediten zur Finanzierung von EU-Beiträgen von über einer Milliarde Franken pro Jahr unterliegt der Bundesbeschluss dem fakultativen Referendum.	Es fehlt das Kostendach bzw. eine Möglichkeit der demokratischen Kontrolle der Kohäsionsbeiträge. Es kann nicht sein, dass betragsmässig unlimitierte Mittel ohne fakultatives Referendum gesprochen werden können.

Bundesgesetze	Artikel	Vorschlag	Bemerkungen
<b>3.3. Weiterentwicklungsteil</b>			
<b>3.3.1. Strom</b>			
<b>3.3.2. Lebensmittelsicherheit</b>			
Gesetzesanpassungen			
3.3.2.1. Tier schutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bun desgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenst ände (LMG, SR 817.0)	Art. 2 Abs.1 Bst. b, Art. 7, 8, 37, 42, 48	Streichen	Die Regulierung von Hosting-Diensten und Online-Plattformen ist sachfremd und gehört nicht ins Lebensmittelgesetz. Wenn schon, dann sind allfällige Auskunftspflicht- und Mitwirkungspflichten von Hosting-Dienstleistern gegenüber Behörden im Fernmeldegesetz, Datenschutzgesetz oder anderen passenderen Gesetzen allgemein zu regeln, anstatt nur punktuell bei Verstößen gegen das Lebensmittelgesetz. Wir bezweifeln aber, dass eine solche allgemeine Regelung mehrheitsfähig oder sinnvoll wäre. Daher gilt es, auch im Einzelnen darauf zu verzichten.

#### 4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländische Umsetzung)?

Das **Paket** erkaufte die teilweise Teilnahme am EU-Binnenmarkt durch eine unverhältnismässige Preisgabe von politischer Unabhängigkeit. **Es ist daher abzulehnen.**

Es ist bedauerlich, dass die EU-Kommission nicht bereit ist, Hand zu einem sinnvolleren Paket zu bieten, welches Handelsbarrieren ohne weitere politische Integration abbaut. Wirtschaftlich gesehen würden beide Seiten – die Schweiz und die EU – von mehr freiem Handel in mehr Sektoren profitieren. Die EU-Kommission benutzt aber diesen gegenseitigen wirtschaftlichen Nutzen als Pfand, um auf eine tiefere politische Integration hinzuwirken. Die Verknüpfung der politischen und der wirtschaftlichen Integration ist kein Sachzwang, sondern wird von der EU-Kommission aus eigenem Interesse verfolgt. Wie bei vielen Behörden geniesst bei der EU-Kommission die Ausdehnung der eigenen Einflussosphäre eine höhere Priorität als das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger. Die Daseinsberechtigung der EU-Kommission wird in dem Mass in Zweifel gezogen, wie es möglich ist, auch ohne politische Eingliederung erfolgreich zu sein. Daher ist die EU-Kommission nicht zu weiteren Zugeständnissen fähig, selbst wenn diese in der Sache für beide Parteien sinnvoll sind.

Die beste Strategie der Schweiz besteht darin, ihre Abhängigkeit von der EU weiter zu reduzieren und die weltweiten Beziehungen zu anderen Handelspartnern weiter auszubauen. Die Zeit ist dabei auf unserer Seite. Die internationale Relevanz der Europäischen Union nimmt stetig ab und eine Trendwende ist angesichts der tiefen strukturellen Probleme nicht absehbar.

Im Übrigen verweisen wir auf das **beiliegende Positionspapier, welches einen integralen Bestandteil unserer Stellungnahme bildet.**

## autonomiesuisse – eine Initiative der Schweizer Wirtschaft

**autonomiesuisse** ist eine breit abgestützte Initiative von Schweizer Unternehmern und Persönlichkeiten aus der Wirtschaft aus der politischen Mitte. Sie setzt sich für eine partnerschaftliche wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Staaten der EU, aber auch weltweit, ein. Die politische Unabhängigkeit sichert der Schweiz gute Rahmenbedingungen für Wirtschaft und Gesellschaft.

**autonomiesuisse** zählt über 1000 Mitglieder. Wer einen Beitrag zu einer weltoffenen, erfolgreichen und freien Schweiz leisten will, kann sich auf [autonomiesuisse.ch/mitmachen](https://autonomiesuisse.ch/mitmachen) einbringen.

## Kontakt

Als Leitungsausschuss des Co-Präsidiums von **autonomiesuisse** stehen wir Ihnen gerne für Auskünfte rund um die Rahmenverträge Schweiz-EU aus wirtschaftlicher und unternehmerischer Perspektive zur Verfügung.

**Dr. Hans-Jörg Bertschi**

+41 79 330 50 72

[hans-joerg.bertschi@bertschi.com](mailto:hans-joerg.bertschi@bertschi.com)

**Prof. em. Dr. Giorgio Behr**

+41 79 430 44 21

[giorgio@behr.ch](mailto:giorgio@behr.ch)

**Dr. Alexandra Janssen**

+41 79 725 95 26

[alexandra.janssen@ecofin.ch](mailto:alexandra.janssen@ecofin.ch)

**Dr. Hans-Peter Zehnder**

+41 79 330 58 08

[hans-peter.zehnder@zehndergroup.com](mailto:hans-peter.zehnder@zehndergroup.com)

## Social Media

